

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wittendörp

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Bioenergie Apfelhof Boddin“ der Gemeinde Wittendörp

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp hat am 31.03.2016 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Bioenergie Apfelhof Boddin“ und die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Mit Schreiben des Landkreises Parchim vom 31.01.2017, Az.: BP 150038, wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Bioenergie Apfelhof Boddin“ die Genehmigungsfiktion mitgeteilt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Bioenergie Apfelhof Boddin“ und die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern treten mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 liegt südlich der Gemeindeverbindungsstraße Boddin – Perlin in der Gemarkung Boddin, Flur 2, auf den Flurstücken 94 (Teilstück), 19/1 (Teilstück), 19/3, 19/4 (Teilstück), 19/5 (Teilstück). Die Plangebietsgrenze kann dem beiliegendem Übersichtsplan entnommen werden.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Bioenergie Apfelhof Boddin“ einschließlich der dazugehörigen Begründung (mit Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Wittenburg, 19243 Wittenburg, Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2. OG während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittendörp geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wittendörp geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder

Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage: Übersichtsplan

Wittenburg, den 21.02.2017

Bernd Ankele

Bürgermeister Gemeinde Wittendörp

Übersichtsplan

